

Unternehmererklärung gemäß der EnEV 2009



EnEV 2009

EnEV 2007

Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009: Unternehmererklärung Ein neuer Baustein der EnEV

Seit dem 1. Oktober 2009 muss ein Unternehmen, das bestimmte Arbeiten an einem bestehenden Gebäude durchgeführt hat, der Bauherrschaft bzw. dem Eigentümer nach § 26a EnEV (Energie-Einsparverordnung) zur Dokumentation der ausgeführten Arbeiten eine sog. Unternehmererklärung ausstellen. Die Unternehmererklärung dient der Verbesserung des Vollzugs der EnEV und trägt dazu bei Schwarzarbeit einzudämmen. Die Unternehmererklärung soll die Bauherren auf Anforderungen der EnEV aufmerksam machen und zur EnEV-konformen Baumaßnahmen im Gebäudebestand beitragen.

Unternehmerklärungen sind erforderlich, wenn an oder in bestehenden Gebäuden

- Änderungen an Außenbauteilen (Fassade, Fenster, Rollladenkästen) vorgenommen werden,
- oberste Geschossdecken oder darüber befindliche Dächer gedämmt werden,
- Heizkessel und sonstige Wärmeerzeugersysteme erstmalig eingebaut oder erneuert werden,
- Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gedämmt werden,
- Klimaanlage und sonstige raumlufttechnische Anlagen eingebaut oder erneuert werden.

Mit der Unternehmererklärung kann der ausführende Handwerksbetrieb

die Qualität seiner Arbeiten darstellen und belegen, dass er seine Pflichten hinsichtlich der Anforderungen der EnEV erfüllt hat. Denn auch er ist neben der Bauherrschaft und den anderen am Bau Beteiligten für die Einhaltung der EnEV-Anforderungen verantwortlich. Die Nichtausstellung einer Unternehmererklärung ist eine Ordnungswidrigkeit.

Die Unternehmererklärung ist von der Bauherrschaft mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreisbauamt) auf Verlangen vorzulegen. Es empfiehlt sich allerdings, sie dauerhaft in die Gebäudeunterlagen aufzunehmen.

Die EnEV 2009 bestimmt, dass die Vollzugsbehörden stichprobenartig überprüfen können, ob die Anpassungen an die Anforderungen der neuen EnEV auch tatsächlich erfolgt sind. In § 26b EnEV ist geregelt, dass der Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der Feuerstättenschau überprüft, ob Nachrüstungen im Bereich der Anlagentechnik vorgenommen wurden. Werden Anforderungen an die EnEV nicht erfüllt, muss der Schornsteinfeger dies nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung der Bauaufsichtsbehörde melden. Wird die Erfüllung der Anforderungen durch Vorlage einer Unternehmerklärung nachgewiesen, bedarf es keiner weiteren Prüfung durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

Nach der neuen EnEV 2009 wird erstmals eine Erklärung des Fachunternehmers gefordert, dass seine Leistungen den Bestimmungen des §9 der EnEV 2009 entsprechen.

„Dazu heißt es in §26a:

(1) Wer geschäftsmäßig an oder in bestehenden Gebäuden Arbeiten

1. zur Änderung von Außenbauteilen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1,

2. zur Dämmung oberster Geschossdecken im Sinne von § 10 Absatz 3 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder 3. zum erstmaligen Einbau oder zur Ersetzung von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen nach § 13, Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen nach § 14 oder Klimaanlage oder sonstigen Anlagen der Raumlufttechnik nach § 15 durchführt, hat dem Eigentümer unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen (Unternehmererklärung).

(2) Mit der Unternehmererklärung wird die Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nachgewiesen. Die Unternehmererklärung ist von dem Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzuwahren. Der Eigentümer hat die Unternehmerklärungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Damit bestätigt der Unternehmer, dass er u.a. die Anforderungen bezüglich der Vorgaben der EnEV 2009 (U-Werte, Psi-Werte, f_{Rsi} -Werte) für sein Bauteil, z. B. den Rollladenkasten eingehalten hat.

Diese Unternehmererklärung ist Pflicht!

Passend zur Energieeinsparverordnung gibt es auch das Energieeinspargesetz, mit welchem auch ein Bußgeldkatalog für die Nichteinhaltung festgelegt ist. Demnach muss ein Unternehmer, der dieser Pflicht nicht nachkommt, mit einem

Bußgeld bis 5.000,-Euro

rechnen.

Dazu heißt es im Gesetz:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 26a Absatz 1 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt.“

Eine Gewährleistung für Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen.
Dieses Merkblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Rechtsansprüche, welche sich aufgrund der Nutzung dieses Merkblattes ergeben könnten, sind ausgeschlossen Angaben ohne Gewähr



**Unternehmererklärung gemäß der EnEV 2009
für Rolaflex® - die Rollladenkastendämmung mit konkurrenzlos einfacher Montage!**

Fachbetrieb (1-fache Ausfertigung)

Auftraggeber (2-fache Ausfertigung)

Fachunternehmererklärung zur energetischen Verbesserung von Außenbauteilen im Bereich Rollladenkästen
Als Fachunternehmer erklären wir, dass wir die in oben genannten Auftrag enthaltenen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers ausgeführt haben.

Leistung: Rollladenkastendämmung mit Rolaflex® 30 mm*

Durch das System wurde die vollständige Dämmung nach oben zur Decke, nach innen zum Wohnraum, und nach unten zum Verschlussdeckel hin sichergestellt. Es erfolgte auch die Beidseitige Auflagerdämmung neben dem Revisionsdeckel bis hin zum Wandanschluss und die Dämmung über dem Fensterrahmen. Bei der vollständigen Auskleidung von Rollladenkästen entstehen verarbeitungsbedingt Stoßfugen. Diese wurden, wenn erforderlich, mit den zum System gehörenden Dichtbändern abgedichtet.

Der Auftrag wurde nach den geltenden Vorschriften, DIN-Norm 4108, Beiblatt 2, und nach § 7 der Energieeinsparverordnung, Stand 1. Oktober 2009, durchgeführt.

Es wurden

Stück Rollladenkästen bzw.
Laufmeter Rollladenkästen energetisch saniert

sowie

Stück Rolaflex® Gurtführungs-Sanierung montiert

Rolaflex 30 mm
U-Wert: 0,97 w/m²K
Psi-Wert: 0,3 W/mK
t_{Rei}: 0,74

Ort, Datum

Fachunternehmer

Die Erklärung ist vom Auftraggeber 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Auftraggeber bestätigt, die Fachunternehmererklärung in 2-facher Ausfertigung erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

* auch durch Aufdoppelung; z. B. 10 mm Rolaflex® und 20 mm Aufdoppelung mit Rolaflex® ohne Vlies.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der BOSIG GmbH